

Bundesgesetz über die kollektiven Kapitalanlagen vom 23. Juni 2006 (KAG)
Einmalige Veröffentlichung

JSS IF2 – Equity World ex Switzerland

Anlagefonds schweizerischen Rechts
(Art übrige Fonds für traditionelle Anlagen“)

I. Änderungen des Fondsvertrags

Unter Vorbehalt der Genehmigung durch die FINMA und mit Zustimmung der Bank J. Safra Sarasin AG, als Depotbank, sind folgende Änderungen des Fondsvertrags vorgesehen:

1. Vergütung und Nebenkosten zulasten des Fondsvertrages (§ 19)

Gemäss § 19 Ziff. 4 haben Fondsleitung und Depotbank Anspruch auf Ersatz diverser Auslagen, die ihnen in Ausführung des Fondsvertrages entstanden sind. Zukünftig sollen Fondsleitung und Depotbank im Zusammenhang mit dem An- und Verkauf von Anlagen zusätzlich Anspruch auf Ersatz von Abrechnungs- und Abwicklungskosten, Bankspesen sowie folgende Kosten haben:

- a) Kosten für die Registrierung oder Verlängerung des Identifikators eines Rechtsträgers (Legal Entity Identifier) bei in- und ausländischen Registrierungsstellen;
- b) Kosten und Gebühren für den Einkauf und die Nutzung von Daten und Datenlizenzen, soweit sie dem Fonds zugerechnet werden können und keine Recherchekosten darstellen
- c) Kosten und Gebühren für die Nutzung und Über-prüfung unabhängiger Label.

II. Anhangs- und formelle Änderungen

Die jeweiligen Beschreibungen betreffend Nachhaltigkeit werden in den jeweiligen Prospekten neu formuliert. Einzelheiten dazu können dem jeweiligen Prospekt, aus dem alle Änderungen im Wortlaut ersichtlich sind und der kostenlos bei der Fondsleitung bezogen werden, entnommen werden.

Im Weiteren können verschiedene formelle und redaktionelle Änderungen vorgenommen werden.

III. Weitere wichtige Informationen

Die Anleger werden darauf hingewiesen, dass sie innert 30 Tagen nach Erscheinen dieser Publikation bei der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht FINMA, Laupenstrasse 27, 3003 Bern, Einwendungen gegen die in den Ziffer I. aufgeführten Änderungen erheben oder die Auszahlung ihrer Anteile in bar verlangen können.

In Übereinstimmung mit Art. 41 Abs. 1 und 2bis i.V.m. Art. 35a Abs. 1 und 2 KKV werden die Anleger darüber informiert, dass sich die Prüfung und Feststellung der Gesetzeskonformität der Änderungen des Fondsvertrages durch die Eidgenössische Finanzmarktaufsicht FINMA nur auf Bestimmungen gemäss Art. 35a Abs. 1 Bst. a-g KAG erstreckt.

Der jeweilige Prospekt mit integriertem Fondsvertrag, die Wesentlichen Informationen für die Anlegerinnen und Anleger, der jeweilige letzte Jahres- und Halbjahresbericht sowie die Dokumente, aus denen alle Änderungen im Wortlaut ersichtlich sind, können kostenlos bei der Fondsleitung bezogen werden.

Basel, den 10. April 2024

Die Fondsleitung

J. Safra Sarasin Investmentfonds AG, Wallstrasse 9, 4002 Basel

Die Depotbank

Bank J. Safra Sarasin AG, Elisabethenstrasse 62, 4051 Basel